

Dokumentation zum Expertengespräch im Deutschen Bundestag am 27/09/00 zum Urhebervertragsrecht (revidiert 08/07/01)

Inhaltsangabe:

Einleitung.....	2
Bedeutung der Urheberrechtsindustrien für die Volkswirtschaft.....	2
Aufgabe des Urhebervertragsrechts.....	2
'Monopolgewinn' des Urhebers.....	2
Optimale Verteilung der Ressourcen und Werkverbreitung.....	3
Analyse urhebervertragsrechtlicher Regelungen.....	3
Das Dilemma des deutschen Urhebervertragsrechts.....	3
Gesetzesvorschlag und Angemessenheit der Vergütung.....	4
Regelung der 'Angemessenen Vergütung' bei Zwangslizenzen Gemäss internationalen Urheberrechtsübereinkommen.....	4
Kontrolle von Lizenzbedingungen (Angemessenheit der Vergütung) nur bei Kollektivlizenzen.....	4
Regelung der 'angemessenen Vergütung' in der EU Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG).....	5
Alternativlösung: Beteiligung der Urheber an Einnahmen der Werkverwerter (Regelfall der proportionalen Vergütung).....	5
Rationalisierung und Wettbewerb bei Verwertungsgesellschaften.....	6
Empfehlung.....	6
Wahrnehmung von Nutzungsrechten im digitalen Zeitalter.....	6
WIPO Komitee für die Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in der globalen Informationsgesellschaft.....	6
EU Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft 2001/29/EG.....	7
Urhebervertragsrechtliche Entwicklungen in anderen Staaten.....	7
Frankreich:.....	7
Gesetz vom 02/08/00, Nr. 2000-719 zur Abänderung des Gesetzes über die Kommunikationsfreiheit.....	8
Italien:.....	8
Italienisches Gesetz Nr. 248 vom 18/08/00 betreffend neue Vorschriften zum Schutz der Urheber.....	9
USA:.....	9
US Urheberrechtsgesetz.....	9
Gesetz zur Änderung der Gesetze über geistiges Eigentum und der Kommunikation von 2000.....	9
US Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend von 1998.....	10
US Modellgesetz betreffend die Übertragung von Computerinformation von 1999.....	10
US Gesetz über elektronische Signaturen im globalen und nationalen Handel von 2000.....	10

EINLEITUNG

Die Bundesregierung ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern befaßt, der von einer Expertengruppe vorgeschlagen worden war, der überwiegend Professoren angehören. Der Entwurf wurde deshalb auch "Professorenentwurf" genannt. Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern (Stand 22/05/00, siehe <http://www.bmj.bund.de/ggv/entwurf.pdf>) bedarf meines Erachtens der Überarbeitung zur Erreichung eines wichtigen Ziels: das Ziel der Förderung von Urhebern oder Künstlern und der Stärkung der Volkswirtschaft durch Steigerung der Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts.

Inzwischen hat das Bundesjustizministeriums den Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern erarbeitet, Stand 30/05/01, siehe <http://www.bmj.bund.de/ggv/urheberver.pdf>. Dieser Entwurf folgt in weiten Teilen dem "Professorenentwurf".

BEDEUTUNG DER URHEBERRECHTSINDUSTRIEN FÜR DIE VOLKSWIRTSCHAFT

Die Bedeutung der Urheberrechtsindustrien für die Volkswirtschaft wird häufig unterschätzt. Während der Gesetzesvorschlag erwähnt, daß die deutschen Urheberrechtsindustrien 3,5% zu dem nationalen Bruttosozialprodukt beitragen, ist die Rolle dieser Industrien in anderen Staaten größer.

Während der Beratungen des US Urheberrechtsgesetzes für das digitale Jahrtausend von 1998 sagte der US Senator Hatch (US Senator Hatch, zitiert in BNA's PTCJ, 21/05/98, S. 88):

"Die Urheberrechtsindustrien gehören zu den größten und am schnellsten wachsenden Schätzen Amerikas. Es ist Tatsache, daß die Urheberrechtsindustrien mehr zu der US-Industrie beitragen und mehr Mitarbeiter beschäftigen, als jeder andere Industriebereich der Güterherstellung, eingeschlossen die Bereiche der Chemie, der Elektronik, der Lebensmittelherstellung, der Textilproduktion, des Maschinenbaus oder des Flugzeugbaus. Noch wichtiger aber ist, daß im Hinblick auf die Verträge der Weltorganisation für geistiges Eigentum [WIPO, Genf, und zwar WIPO-Urheberrechtsvertrag und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger] die US Urheberrechtsindustrien im Jahr 1996 Exportleistungen erbrachten von US \$ 60.18 Mrd. ["billion"] und damit zum erstenmal führend vor allen anderen Industriebereichen wurden, eingeschlossen diejenigen der Landwirtschaft, des Automobilbaus und des Ersatzteilbaus sowie des Flugzeugbaus."

Das Urhebervertragsrecht sollte sich in volkswirtschaftlichem Interesse die Aufgabe setzen, zur Stärkung von Urheberrechtsindustrien und ihrer Beschäftigten beizutragen.

AUFGABE DES URHEBERVERTRAGSRECHTS

Das Urhebervertragsrecht hat folgende Aufgaben:

1. Ermöglichung des 'Monopolgewinns' für den Urheber (nur dem Urheber steht das Recht zu, die Werknutzung zu gestatten und dafür eine Vergütung zu verlangen).
2. Eine optimale Verteilung der Ressourcen sichert die Vergrößerung des Kunst- oder Kulturguts und volkswirtschaftlich sinnvolle Werknutzung (die Ausschließlichkeit der Werknutzung garantiert Investitionen, die zur volkswirtschaftlich wünschenswerten Verbreitung des Werks führen – nur ein 'gutes' Werk wird Investitionen lohnen, die seine Verbreitung bewirken, nur ein potenter Verwerter oder Nutzer kann die verlangte Vergütung zahlen, und nur dieser kann die bestmögliche Verbreitung des Werks garantieren und damit einen Beitrag zur Bereicherung der Kultur und zur Stärkung der Volkswirtschaft leisten);
3. Werkverbreitung (die Verbreitung des Werks besorgen traditionell Verwerter. Grundsätzlich sind die Interessen der Urheber und der Verwerter ähnlich. Aufgrund wirtschaftlicher Kompetenz, Finanzkraft und finanzielles Risiko haben Verwerter jedoch besondere Interessen).

'MONOPOLGEWINN' DES URHEBERS

Mit der Vereinbarung der Vergütung für die Übertragung der Rechte auf den Verwerter versucht der Urheber, den ihm zustehenden 'Monopolgewinn' zu realisieren. Das Interesse des Urhebers wird dahin gehen, sowenig Rechte wie möglich zu übertragen bei einer möglichst hohen Vergütung. Die Interessen des Verwerter liegen regelmäßig darin, so viele Rechte wie möglich bei einer niedrigen Vergütung zu erhalten. Das 'Monopol' des Urhebers stärkt seine Verhandlungsposition als schwächere Partei eine Forderung durchzusetzen, die einem 'Monopolgewinn' entspricht.

OPTIMALE VERTEILUNG DER RESSOURCEN UND WERKVERBREITUNG

Regelungen, die der optimalen Verteilung der Ressourcen schaden, nützen weder der Allgemeinheit, noch dem Urheber oder dem Nutzer des Werks. Die Bestimmungen des Urhebervertragsrechts sollten deshalb im Hinblick auf ihre volkswirtschaftlichen Konsequenzen analysiert werden:

Im volkswirtschaftlichen Interesse kann eine Erleichterung der Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts einer Werknutzung in größerem Umfang dienen. Rechtliche Beeinträchtigungen der Verkehrsfähigkeit (§ 31 Abs. 4 und Abs. 5 UrhG) sollten demnach abgebaut werden. Dies darf aber nicht dazu führen, daß sogenannte 'Windfall-Profits' bei Endstufen der Verwerterkette anfallen. Dies sind, bei einer angenommenen Vollübertragung der Nutzungsrechte, insbesondere Einkommen aus der Verwertung durch Nutzungsarten, die bei Abschluß des Vertrags zwischen dem Urheber und dem Erstverwerter noch unbekannt waren oder die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anderweitig nicht vorhersehbar waren. 'Windfall-Profits' aus der Verwertung des Werks könnten ausschließlich bei Endstufen in der Verwerterkette entstehen, wenn diese sämtliche Nutzungsrechte erworben hat. Eine solche für Urheber und Künstler nachteilige Folge, die auch volkswirtschaftlich unerwünscht sein wird, weil damit Kreise in den Genuß der Einnahmen aus der Werknutzung gelangen können, die mit der Schaffung oder Herstellung nichts zu tun gehabt haben, kann ausgeschlossen werden, wenn Urheber oder Hersteller prozentual an den Einnahmen aus der Werknutzung beteiligt bleiben.

ANALYSE URHEBERVERTRAGSRECHTLICHER REGELUNGEN

(Potentielle) Regelungen im Urhebervertragsrecht sollten im Hinblick darauf untersucht werden, ob sie einer optimalen Verteilung der Ressourcen nützen und, falls dies nicht der Fall ist, ob die jeweilige Regelung so geändert werden kann, daß sie diesen Zweck erfüllt, zum Beispiel:

1. Unwirksamkeit der Übertragung von Rechten zur Nutzung durch noch unbekanntere Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG). Verursacht diese Regelung ein Risiko für Finanzierung von Werken bei Notwendigkeit der Beschaffung von Fremdmitteln, Entstehung unerwünschter 'Windfall-Profits' bei Letztverwertern; eine Abschaffung der Regelung wäre der optimalen Verteilung der Ressourcen nützlich, wenn sichergestellt ist, daß der Urheber an den 'Windfall-Profits' beteiligt wird, beispielsweise durch eine Proportionalvergütung als gesetzlichem Regelfall);
2. Dauer der Urheberrechts für 70 Jahre nach Ableben des Urhebers (welches Ergebnis hat die Kosten-Nutzen-Analyse der Einholung von Nutzungserlaubnissen von Erbgemeinschaften; eine Erleichterung der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten bei Erbgemeinschaften wäre der Werknutzung sicherlich dienlich, dies könnte etwa durch die Förderung von Clearing-Stellen geschehen);
3. Angemessene Vergütung (welche Auswirkungen hat die im "Professorenentwurf" vorgesehene Regelung auf die Vertragsverhandlungen; Kosten-Nutzen-Analyse bei Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Zunahme von gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren betreffend die Angemessenheit der Vergütung; Problem der Angemessenheitsfeststellung bei geistig schöpferischen Werken, die nicht nur mit den Maßstäben der Üblichkeit der Vergütung bei Werkverträgen gemessen werden können; Alternative: Proportionalvergütung als Regelfall, bei der ein Urheber an den durch die Nutzung erzielten Einnahmen beteiligt wird);
4. Ausstellungsabgabe (welche Risiken entstehen für Aussteller und Risiko für Werkverbreitung? Kosten-Nutzen-Analyse).

DAS DILEMMA DES DEUTSCHEN URHEBERVERTRAGSRECHTS

Das Dilemma des deutschen Urheberrechts liegt darin begründet, daß manche Regelungen zwar vermeintlich die Interessen der Parteien schützen, während sie tatsächlich die Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts beeinträchtigen.

1. Die Nutzung neuer, unbekannter Technologien kann vertraglich nicht geregelt werden, weil § 31 Abs. 4 UrhG die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten ausschließt, sodaß bei Aufkommen neuer Technologien nur der Urheber oder seine Erben die erforderliche Nutzungserlaubnis erteilen können, was aber allein wegen der dadurch entstehenden Kosten eine Nutzung oftmals ausschließt;
2. Die Verlängerung des Urheberrechts auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers hat dazu geführt, daß oftmals eine post mortem Nutzungserlaubnis bereits wegen der Kosten für Ermittlung von Erben und Erbgemeinschaften oder Verhandlungen mit ihnen ausscheidet;
3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Urheberrechts auf den Zweck des Rechtsgeschäfts (Zweckübertragungslehre, § 31 Abs. 5 UrhG) kann in der Vertragspraxis zu mehrseitigen Klauseln führen, mit denen die Parteien alle (möglichen) Nutzungsrechte bezeichnen, wenn sie sicher sein wollen, daß umfangreiche Rechte übertragen werden; eine solche Beschränkung findet sich nicht in dem Urhebervertragsrecht Frankreichs, Italiens oder der USA, was die Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts in diesen Staaten erhöht;

4. Komplizierte Regelungen im deutschen Urhebervertragsrecht erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Wahl ausländischen Rechts durch die Parteien bei internationalen Verträgen; die Erleichterung der Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts durch Abschaffung solcher Regelungen würde nicht nur volkswirtschaftlich günstige Folgen nach sich ziehen, sondern auch die Chancen der Wahl deutschen Rechts durch die Parteien internationaler Verträge verbessern;
5. Das Urhebervertragsrecht und das Urheberrecht wird häufig aus dem Blickwinkel der Kulturförderung betrachtet bei Vernachlässigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vermarktung von Werken und Leistungen durch Urheber und Künstler selbst, die ein unmittelbares Interesse an der Werkverbreitung haben; die Individualverwertung ist deshalb der Kollektivverwertung vorzuziehen und sollte gesetzlich gefördert werden, beispielsweise durch Ermöglichung der elektronischen Registrierung von Werken mit Angaben von Informationen betreffend die Rechtsgewährung;
6. Eine für Ausländer nicht leicht verständliche oder unübersichtliche Regelung des Urhebervertragsrechts macht die Wahl deutschen Rechts durch die Parteien internationaler Urheberrechtsverträge unwahrscheinlich; die Einführung der Regelung der 'angemessenen Vergütung', die in den Urhebervertragsrechtssystemen der Industrienationen unbekannt ist und die gemäß den internationalen Urheberrechtsübereinkommen mit Zwangslizenzen in Verbindung gebracht wird, könnte die Chancen der Wahl deutschen Rechts verringern.

Der Ansatz zur fortschrittlichen Lösung, die eine Nutzung in Deutschland geschaffener Werke im globalen und internationalen Rahmen begünstigt, liegt in der Stärkung des Markts von Nutzungsrechten.

GESETZESVORSCHLAG UND ANGEMESSENHEIT DER VERGÜTUNG

Die in § 32 des "Professorenentwurfs" vorgesehene Regelung zur 'angemessenen' Vergütung stellt einen Schritt zur Kollektivierung von Eigentumsrechten dar. Es entsteht bei der vertraglichen Vereinbarung einer Vergütung bei den Vertragsparteien eine Unsicherheit, die einer marktwirtschaftlich orientierten Verwertungsmöglichkeit des Urheberrechts entgegensteht. Die vorgeschlagene Ausnahme von der Kontrolle der Angemessenheit für den Fall der vorgezogenen Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft begünstigt eine Kollektivverwaltung, die einer marktwirtschaftlichen Lösung widerspricht.

Das Urhebervertragsrecht sollte in Zukunft die Autonomie der Vertragsparteien stärken. Die vorgesehene Kollektivverwaltung wirtschaftlicher Nutzungsrechte findet in keinem anderen großen westlichen Industrieland eine Parallele. Mit den erfolgreichen Erfahrungen eines liberalisierten Urhebervertragsrechts (Beispiele Frankreich und USA) hat der Gesetzesvorschlag wenig gemein.

REGELUNG DER 'ANGEMESSENEN VERGÜTUNG' BEI ZWANGSLIZENZEN GEMÄSS INTERNATIONALEN URHEBERRECHTSÜBEREINKOMMEN

Daß eine Vergütung in der sozialen Marktwirtschaft den Marktwert des Vertragsgegenstands reflektieren sollte, um eine optimale Verteilung der Ressource zu sichern, ist selbstverständlich. Der Begriff der 'Angemessenheit' entspricht jedoch nicht den internationalen Vorgaben für das von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit geprägte Urhebervertragsrecht.

Sowohl das Welturheberrechtsabkommen als auch die Berner Übereinkunft verwenden den Begriff der 'angemessenen Vergütung', um die Höhe der Vergütung einer Zwangslizenz zu indizieren. Art. V-ter Abs. 5(a) und Art. V-quater Abs. 2(b) des Welturheberrechtsabkommens enthalten die Verpflichtung für Mitgliedstaaten: "Auf nationaler Ebene ist dafür zu sorgen, daß a) die Lizenz eine angemessene Vergütung vorsieht"...

Eine nahezu identische Regelung zur Höhe der Vergütung bei Zwangslizenzen enthält der Anhang der Berner Übereinkunft in Art. IV Abs. 6(a) für Zwangslizenzen gemäß Art. II und III des Anhangs.

Im deutschen Recht besteht dementsprechend bei Zwangslizenzen der Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung, wobei die Angemessenheit von den Gerichten in Anwendung des § 287 Abs. 2 ZPO frei geschätzt werden kann (Gerhard SCHRICKER: "Urheberrecht", Kommentar, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2000, S. 746, Rz. 23 vor §§ 45 ff). Die Übernahme des bei Zwangslizenzen anwendbaren Konzepts der 'angemessenen Vergütung' auf die vertraglichen Lizenzen, bei denen die Grundsätze der Vertragsfreiheit und der Eigentumsgarantie gelten, dürfte möglicherweise in Gegensatz zu den internationalen Verpflichtungen Deutschlands stehen.

KONTROLLE VON LIZENZBEDINGUNGEN (ANGEMESSENHEIT DER VERGÜTUNG) NUR BEI KOLLEKTIVLIZENZEN
Dem 'Copyright Tribunal' des Vereinigten Königreichs wurde aufgrund des Urheberrechtsgesetzes des Vereinigten Königreichs von 1988 die Aufgabe der außergerichtlichen Streitbeilegung bei Streitigkeiten im Falle von Kollektivlizenzen übertragen. Gemäß der Kompetenzregelung des 'Copyright Tribunal' des Vereinigten

Königreichs ist die Kontrolle von Lizenzbedingungen, also insbesondere die Kontrolle der Höhe der Lizenzgebühr bei Individuallizenzen ausgeschlossen, weil dies der Berner Übereinkunft widerspräche. Die Zuständigkeit des Copyright Tribunals besteht nur dann, wenn sich der Streit nicht auf die Bedingungen einer individuellen Lizenz zur Werknutzung bezieht, sondern auf die Bedingungen von Kollektivlizenzen (W.R. Cornish: "Intellectual Property", Sweet & Maxwell, 3. Aufl., London 1996, S. 424):

"Die Kompetenz des Copyright Tribunals besteht nicht bei allen urheberrechtlichen Lizenzen; es würde gegen die Berner Übereinkunft verstoßen, wenn man alle Lizenzen und Lizenzschemata, die von individuellen Rechtsinhabern hinsichtlich der Nutzung literarischer, dramatischer und künstlerischer Werke sowie der Nutzung von Musikwerken und Filmwerken angeboten werden, einer öffentlichen Kontrolle unterzöge."

Die Regelung des Vereinigten Königreichs berücksichtigt, daß es den Parteien von Individuallizenzen freisteht, die Bedingungen, eingeschlossen die Höhe der Vergütung, auszuhandeln.

REGELUNG DER 'ANGEMESSENEN VERGÜTUNG IN DER EU RICHTLINIE ÜBER URHEBERRECHT IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT (2001/29/EG)

Von einer 'angemessenen Vergütung' spricht Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, und zwar in Zusammenhang damit, daß diese eine Voraussetzung für weitere schöpferische und künstlerische Tätigkeit ist. Der Erwägungsgrund führt dann jedoch aus, daß dieses Prinzip

"ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können".

Würde der "Professorenentwurf" das von der EU Richtlinie entwickelte Prinzip der angemessenen Vergütung deckungsgleich anwenden, dann müßten auch die Hersteller oder Produzenten von Werken eine angemessene Vergütung von Vertriebsunternehmen verlangen können. Für Filmproduzenten eine angenehme Vorstellung, denn nur etwa 20 bis 30 % der produzierten Kinofilme werfen Gewinn ab. Das Konzept der 'angemessenen Vergütung' im Sinne der EU Richtlinie ist also nicht mehr als ein Programmgrundsatz. Eine Anwendung dieses Konzepts auf den konkreten Fall oder eine Konkretisierung in Form der Bestimmung der Höhe einer Forderung von Urheber oder Produzent ist nicht möglich und nicht beabsichtigt.

ALTERNATIVLÖSUNG: BETEILIGUNG DER URHEBER AN EINNAHMEN DER WERKVERWERTER (REGELFALL DER PROPORTIONALEN VERGÜTUNG)

Die aus volkswirtschaftlichen Gründen sinnvolle Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG (Unwirksamkeit der Verfügung hinsichtlich von noch nicht bekannten Nutzungsarten) läßt sich ohne Nachteile für die Urheber gestalten, wenn der Urheber an den Einnahmen, die aus neuen Werknutzungen erzielt werden, prozentual beteiligt wird. Eine solche Lösung findet sich beispielsweise im französischen Recht:

Art. L. 131-6 des französischen Gesetzbuchs über geistiges Eigentum lautet:

Die Übertragung des Rechts am Werk hinsichtlich einer Nutzungsart, die bei Vertragsschluß nicht bekannt ist, muß ausdrücklich erfolgen und eine Vergütung vorsehen, die proportional zu den Einnahmen aus der Nutzung ist.

Im übrigen sieht das französische Recht die Pauschalvergütung nur bei Vorliegen besonderer Umstände vor. Regelfall ist nach französischem Recht die Proportionalvergütung. Der französische Gesetzgeber überläßt es den Parteien, die Einzelheiten der Proportionalvergütung zu regeln, zum Beispiel die Abhängigkeit von den Stückzahlen, vom Umsatz oder vom Gewinn des Werknutzers.

Art. L. 131-4 des französischen Gesetzbuchs über geistiges Eigentum lautet:

(1) Das Nutzungsrecht kann vollständig oder teilweise übertragen werden.

(2) Zugunsten des Urhebers kann eine Pauschalvergütung in folgenden Fällen vereinbart werden:

- Wenn eine Grundlage für eine proportionale Vergütung nicht bestimmt werden kann;
- Wenn die Mittel für die Überprüfung einer proportionale Vergütung fehlen;
- Wenn die Kosten für die Überprüfung einer proportionalen Vergütung außer Verhältnis zu dem Ergebnis stehen;
- Wenn die Art oder die Bedingungen der Nutzung die Berechnung einer proportionalen Vergütung nicht erlauben;
- Im Fall der Übertragung der Rechte an Computerprogrammen;
- In anderen von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

(3) Zwischen den Parteien können auf Wunsch des Urhebers für eine bestimmte Dauer jährliche Pauschalvergütungen vereinbart werden.

Die Ausnahmeregelung des Art. L. 131-4(3) des französischen Gesetzbuchs betrifft nur bestimmte Fälle, etwa wenn der Begünstigte aufgrund der Nutzung des Werks keine Einnahmen erzielt. Eine solche Voraussetzung ist zum Beispiel gegeben bei kostenlosen Werbebroschüren (Pierre SIRINELLI, hrsg., "Code de la Propriété Intellectuelle", édition 2000, Dalloz, Paris 2000, S. 131, Art. L. 131-4, Nr. 15).

Art. L. 131-5: (Ungefähr) Im Falle einer Pauschalvergütung kann der Urheber neue Verhandlungen über die Vergütung verlangen, wenn unter Berücksichtigung der Werknutzung die proportional berechnete Vergütung wesentlich höher wäre.

RATIONALISIERUNG UND WETTBEWERB BEI VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die EU Richtlinie 2001/29/EG hebt in Erwägungsgrund 12a hervor, daß die Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf die Beachtung der Wettbewerbsregeln ihre Tätigkeit stärker rationalisieren und für mehr Transparenz sorgen müssen, und zwar insbesondere aufgrund der durch die Digitaltechnik bedingten Erfordernisse.

Ohne den 'Gesetzesvorbehalt' des WahrnG (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) hinsichtlich der Zulassung von Verwertungsgesellschaften gemäß § 1 des Gesetzes angreifen zu wollen, könnte dem Urheber im Hinblick auf die Zulassung von mehr Wettbewerb auf diesem Dienstleistungsmarkt mit der Förderung neuer Formen der Wahrnehmung gedient werden.

EMPFEHLUNG

Was ist zu tun, um eine sinnvolle Werknutzung durch Urheber und Künstler in der Zukunft zu erleichtern?

1. Einführung der proportionalen Vergütung des Urhebers als Regelfall (im Unterschied zur Pauschalvergütung);
2. Ermöglichung der Übertragung von Nutzungsrechten hinsichtlich noch unbekannter Nutzungsarten (Modifizierung des § 31 Abs. 4 UrhG) und Einschränkung der Zweckübertragungstheorie (Modifizierung des § 31 Abs. 5 UrhG) bei Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes und proportionaler Vergütung;
3. Stärkung der Stellung von Berufsverbänden (Normverträge, Regelung außerhalb des Gesetzes sinnvoll, wenn wegen Anpassung an neue Technologien und wegen territorialer Beschränkung der Wirkung eine Regelung im Gesetz unzweckmäßig);
4. Förderung digitaler Schutzmechanismen mit dem Ziel, den Urhebern und Künstlern die wirtschaftliche Nutzung ihrer geschützten Werke und Leistungen sowie die Kontrolle ihrer Nutzung zu erleichtern;
5. Ermöglichung der Verwertung von Rechten durch privatrechtlich organisierte Institutionen (Clearing Centres);
6. Begünstigung der Herstellung von Werken und geschützten Leistungen, etwa durch steuerrechtliche Maßnahmen, und öffentlichrechtliche Förderung wie bei "Kunst am Bau";
7. Quotenregelung gegenüber ausländischen Importen, Art. IV GATT; Berücksichtigung der 'kulturellen' Werte oder Güter durch ähnliche Ausnahmeregelungen bei den Verhandlungen zum GATT 2000 und auch bei Dienstleistungen, zum Beispiel elektronischer Online-Kommunikation (GATS).
8. Überschaubarkeit urhebervertragsrechtlicher Lösungen (vgl. französisches oder italienisches Modell) um die Wahl deutschen Rechts bei internationalen Verträgen zu begünstigen.

WAHRNEHMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN IM DIGITALEN ZEITALTER

WIPO KOMITEE FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN IN DER GLOBALEN INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Die Einführung digitaler Schutzmaßnahmen in Verbindung mit 'Systemen zur Wahrnehmung von Rechten' (copyright management systems) sollte die individuelle Werkverbreitung fördern; z.B. hat das **beratende Komitee der WIPO für die Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in der globalen Informationsgesellschaft vom Dezember 1999** (WIPO Advisory Committee on Management of Copyright and Related Rights in Global Information Networks, December 1999, Part III, Rights Management Organisations in the Digital Era, No. 3, Methods of Rights Management, No. 4, Examples of Electronic Copyright Management Systems, http://www.wipo.int/eng/meetings/1999/acmc/2_1toc.htm), Teil III, Organisationen für die Verwertung von Rechten im digitalen Zeitalter, Zif. 3, Methoden für die Wahrnehmung der Rechte, festgestellt:

"Die Wahrnehmung von Urheberrechten durch Organisationen der kollektiven Verwaltung ist bislang meist vermittels allgemeiner Nutzungsbedingungen oder allgemeiner Lizenzbedingungen geschehen.

Diese Methode der Gewährung von Nutzungsrechten hatte sich bei der Gewährung von Massenlizenzen bewährt. Die daran teilnehmenden Urheber erlauben der Organisation, ihre Rechte zu verwerten, was normalerweise mit einheitlichen Tarifen und Bedingungen geschieht."

Das Komitee führte zur Bedeutung der neuen Technologien bei der Rechteverwertung aus:

"Die am weitesten entwickelte Methode der Rechtsgewährung besteht in einem Online-Dienst, der automatisch Urheberrechte identifiziert und Nutzungsrechte gewährt. Um das bereits erwähnte Beispiel von Studienkursen zu nehmen, der Online-Dienst ermöglicht es den Professoren oder Kopiegeschäften jederzeit, die erforderlichen Erlaubnisse zu erhalten, und zwar vermittels des 'browsing' des Lizenzangebots und der Tarife. Dies ermöglicht eine virtuelle Zusammenstellung von Kursinhalten und ihre online-Lizensierung."

Unter Zif. 4, Beispiele für elektronische Urheberrechtsverwertungssysteme, führt die Studie, unter anderem, aus:

"Das Copyright Clearing Centre (CCC) in den USA bietet ein elektronisches Urheberrechtsverwertungssystem im World Wide Web (Internet) an, das es den Urheberrechtinhabern erlaubt, die von ihnen gewünschten Lizenzvergütungen anzugeben sowie die zur Lizenzierung in Frage kommenden Rechte. Außerdem können die Urheber online ihren Kontostand abrufen. Daneben steht der Dienst Universitäten zur Verfügung, die an Rechten von vielfältigen Kursen interessiert sind sowie an elektronischen Kursinhalten und an allgemeinen Erlaubnissen, Vervielfältigungen herstellen zu dürfen. CCC bietet ferner die Online-Lizensierung bestimmter Titel für wiederholte Nutzung und Wiederveröffentlichung von Teilen von in Text und Nicht-Text gedruckten Werken, ob auf Papier oder elektronisch.

EU RICHTLINIE ÜBER URHEBERRECHT IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT 2001/29/EG

Die EU Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft spricht in Erwägungsgrund 32 von der Notwendigkeit der internationalen Normung technischer Identifizierungsprogramme und erwähnt,

es sei in höchstem Maße wünschenswert, die Entwicklung weltweiter Systeme zu fördern.

In Erwägungsgrund 33 der Richtlinie wird hervorgehoben,

daß die technische Entwicklung die Verbreitung von Werken, insbesondere die Verbreitung über Netze erleichtern wird, "und dies bedeutet, daß Rechtsinhaber das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand, den Urheber und jeden sonstigen Leistungsschutzberechtigten genauer identifizieren und Informationen über die entsprechenden Nutzungsbedingungen mitteilen müssen, um die Wahrnehmung der mit dem Werk bzw. dem Schutzgegenstand verbundenen Rechte zu erleichtern."

Rechtsinhaber sollten darin bestärkt werden,

Kennzeichnungen zu verwenden, aus denen bei der Eingabe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in Netze zusätzlich zu den genannten Informationen unter anderem hervorgeht, daß sie ihre Erlaubnis erteilt haben.

Artikel 7 der Richtlinie schützt elektronische Informationen für die Wahrnehmung von Rechten, und zwar sind dies von Rechtsinhabern mitgeteilte Informationen betreffend die Identifizierung von Werken oder Schutzgegenständen und ihrer Rechtsinhaber oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen.

URHEBERVERTRAGSRECHTLICHE ENTWICKLUNGEN IN ANDEREN STAATEN

Die Begründung des "Professorenentwurfs" (Seite 21, letzter Absatz) behauptet, der Gesetzesvorschlag nehme keineswegs eine singuläre Stellung ein und verweist darauf,

daß Staaten wie Frankreich und Italien Vertragsnormen kennen, "die sich zwar teilweise in ihrem konzeptionellen Ansatz, nicht aber in der urheberschützenden Zielsetzung von diesem Entwurf" unterscheiden.

Dies ist so nicht zutreffend.

FRANKREICH:

Das Urhebervertragsrecht ist eingebunden in das Gesetzbuch über geistiges Eigentum von 1992. Es ist gegliedert in acht Bücher, von denen das erste das Urheberrecht behandelt. Der dritte Titel dieses Buchs betrifft die Nutzung von Werken (Art. L. 131-1 bis L. 132-34). Es hat zum Gegenstand:

1. Allgemeine Vorschriften;

Art. L. 131-1 Die allgemeine Übertragung von Rechten an künftigen Werken ist unwirksam.

Art. L 131-2 Wiedergabeverträge (Bühnenverträge), Verlagsverträge und Filmproduktionsverträge bedürfen der Schriftform.

Art. L. 131-3 (1) Die Übertragung von Rechten hat sich auf individualisierte Rechte beziehen, darüber hinaus das Gebiet der Nutzung zu bezeichnen sowie das Territorium und die Dauer des Vertrags. (4) Der Begünstigte (Rechtsempfänger) hat bei der Nutzung des Rechts die üblichen professionellen Bräuche anzuwenden und ist verpflichtet, dem Urheber im Falle einer Änderung eine Vergütung zahlen, die im Verhältnis zu den Einnahmen steht.

Art. L. 131-4 (1) Das Nutzungsrecht kann vollständig oder teilweise übertragen werden. (2) Zugunsten des Urhebers kann eine Gesamtvergütung in folgenden Fällen vereinbart werden:

- Wenn eine Grundlage für eine proportionale Vergütung nicht bestimmt werden kann;
- Wenn die Mittel für die Überprüfung einer proportionalen Vergütung fehlen;
- Wenn die Kosten für die Überprüfung einer proportionalen Vergütung außer Verhältnis zu dem Ergebnis stehen;
- Wenn die Art oder die Bedingungen der Nutzung die Berechnung einer proportionalen Vergütung nicht erlauben;
- Im Fall der Übertragung der Rechte an Computerprogrammen;
- In anderen von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

(3) Zwischen den Parteien können auf Wunsch des Urhebers für eine bestimmte Dauer jährliche Pauschalvergütungen vereinbart werden (wenn z.B. der Begünstigte keine Einnahmen erzielt, etwa bei kostenlosen Werbebroschüren, Pierre SIRINELLI, hrsg., "Code de la Propriété Intellectuelle", ed. 2000, Dalloz, Paris 2000, S. 131, Art. L. 131-4, Nr. 15).

Art. L. 131-5: ((Ungefähr)) Im Falle einer Pauschalvergütung kann der Urheber neue Verhandlungen über die Vergütung verlangen, wenn unter Berücksichtigung der Werknutzung die proportional berechnete Vergütung wesentlich höher wäre.

Art. L. 131-6: Die Übertragung des Rechts zu einer Nutzungsart, die bei Vertragsschluß nicht bekannt ist, muß ausdrücklich erfolgen und eine Vergütung vorsehen, die proportional zu den Einnahmen aus der Nutzung ist.

Art. L. 131-7: Im Fall einer teilweisen Übertragung der Rechte tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte des Übertragenden ein.

Art. L. 131-8: Vorrang von Vergütungsforderungen im Insolvenzfall.

2. Verlagsvertrag;
3. Wiedergabevertrag (Bühnenvertrag);
4. Vertrag über Audiovisuelle Produktion;
5. Vertrag über die Produktion von Werbung;
6. Verpfändung des Nutzungsrecht an Computersoftware.

Ergänzt wird die gesetzliche Regelung durch

Modellverträge, vergleichbar Tarifverträgen, die beispielsweise von den nationalen Berufsverbänden der Urheber und den Verwertungsgesellschaften oder Vereinigungen der Verleger und der Presse entwickelt und beschlossen wurden.

Gesetz vom 02/08/00, Nr. 2000-719 zur Abänderung des Gesetzes über die Kommunikationsfreiheit
Gesetz vom 02/08/00, Nr. 2000-719 zur Abänderung des Gesetzes über die Kommunikationsfreiheit beauftragt die französische Regierung in Art. 92 dem Parlament innerhalb von 2 Jahren einen Bericht zu erteilen über:

1. Die Entwicklung einer europäischen Politik betreffend Investitionen für die Herstellung von audiovisuellen Programmen und von Computerprogrammen;
2. Die Schaffung eines Fonds für die Unterstützung des Exports und des Vertriebs von europäischen audiovisuellen Programmen in Europa und der Welt;
3. Die Schaffung eines europäischen Garantiefonds für audiovisuelle Werke.

ITALIEN:

Italienisches Urheberrechtsgesetz von 1941

Teil 1: Urheberrecht, Art. 1-71,

Teil 2: Vorschriften betr. die Darbietungen des Urh.Rs., Art. 72-102;

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften, Art. 103-173

1. Kap.: Öff. Register und Hinterlegg. von Werken, 103-106;
2. Kap.: Übertrag. der Nutzungsrechte;

Abt. 1. Allgemeine Vorschriften (Art. 107-114);

Art. 107: Das Nutzungsrecht gehört dem Urheber und kann von ihm übertragen werden (es kann teilweise übertragen werden oder in seiner Gesamtheit, MARCHETTI und UBERTAZZI:

"Commentario breve al diritto della concorrenza", Cedam, Padova 1997, S. 1958, Art. 107, No.2.)

Art. 108: Sobald ein Urheber 16 Jahre hat, ist er geschäftsfähig

Art. 109: Die Übertrag. eines Werks beinhaltet nicht das Nutzungsrecht

Art. 110: Die Übertragung eines Nutzungsrechts bedarf der Schriftform

Art. 111: Das Recht zur Veröffentlichung eines Werks und das zu seiner Nutzung ist nur eingeschränkt pfändbar

Art. 112: Das Urheberrecht kann enteignet werden

Art. 113: Die Enteignung muß sich auf ein Präsidialdekret stützen

Art. 114: Gegen die Enteignung ist ein Rechtsmittel zulässig

Abt. 2. Übertragung von Todes wegen (Art. 115-117);

Abt. 3. Verlagsvertrag (Art. 118-135);

Abt. 4. Wiedergabevertrag, Bühnenvertrag (Art. 136-141);

Abt. 5. Werkrücknahme (Art. 142-143);

Abt. 6. Beteiligung der Urheber an der Werterhöhung bei Werken der Kunst (Art. 144-155);

3. Kap.: Verteidigung der Rechte und rechtliche Sanktionen bei Verletzung, Art 156-174;

Teil 4: Abgabe bei Wiedergabe von nicht mehr geschützten Werken, Art. 174-179;

Teil 5: Gesellschaften öffentlichen Rechts für den Schutz und die Wahrnehmung der Urheberrechte, Art. 180-184

...

Italienisches Gesetz Nr. 248 vom 18/08/00 betreffend neue Vorschriften zum Schutz der Urheber

Das italienische Gesetz Nr. 248 vom 18/08/00 betreffend neue Vorschriften zum Schutz der Urheber sieht eine Erweiterung des Urheberrechtsschutzes auf die digitale Weiterverbreitung vor. Hauptgegenstand der gesetzlichen Novellierung sind die Ausweitung und Verschärfung strafrechtlicher Bestimmungen sowie die Regelung urheberrechtlicher Schranken, zum Beispiel im Hinblick auf Pflichten von Unternehmen, die Geräte vertreiben, die eine Werkervielfältigung ermöglichen. Art. 11 des Gesetzes überträgt der italienischen Gesellschaft für die Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und Verlagen zusammen mit dem Amt für Kommunikation, einer Regierungsbehörde, die gemeinsame Aufgabe, Urheberrechtsverletzungen festzustellen. Aufgrund des Art. 19 des Gesetzes wird ein Komitee für den Schutz des geistigen Eigentums bei dem Präsidenten des italienischen Ministerrat geschaffen, das die Aufgabe hat, Vorschläge zu unterbreiten, um einen effektiven Schutz gegen Rechtsverletzungen sicherzustellen.

USA:

In den USA regeln nur wenige gesetzliche Bestimmungen das Urhebervertragsrecht.

Die US-Gesetzgebung enthält sich weitestgehend einer Regelung des Urhebervertragsrechts, was sich aufgrund der Professionalität der Urheber- und Künstlervereinigungen und der im Common Law weitverbreiteten Vertrautheit der Parteien mit besonderen Vertragsformen zum Wohle der amerikanischen Urheber und Künstler, der Urheberrechtsindustrie und der gesamten US Volkswirtschaft ausgewirkt hat. Die Mindestvergütungen, die von den 'Authors' Guilds' verlangt werden, liegen im Regelfall deutlich über denen vergleichbarer Mindestvergütungen nach deutschem Tarifvertragsrecht.

US Urheberrechtsgesetz

Das US Urheberrechtsgesetz regelt das Eigentum und die Übertragung von Urheberrechten in Kapitel 2. In den fünf Bestimmungen dieses Kapitels werden behandelt:

§ 201- Inhaberschaft am Urheberrecht

§ 202 Inhaberschaft am Urheberrecht im Unterschied zum Eigentum

Gesetz zur Änderung der Gesetze über geistiges Eigentum und der Kommunikation von 2000

Innerhalb des vergangenen Jahres wurde das Gesetz zur Änderung der Gesetze über geistiges Eigentum und der Kommunikation (S. 1948 IS) beraten und beschlossen. In das US Urheberrechtsgesetz wurde § 122 eingeführt, der in Buchst. (c) das Satellitenfernsehen von der Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsgebühr für Zweitverwertungen entbindet, sofern die Zweitnutzung die Voraussetzungen für eine gesetzliche Lizenz gemäß Buchst. (a) des § 122 des Gesetzes erfüllt. Der US Gesetzgeber geht davon aus, daß die Berner Übereinkunft, die, anders als bei Werken der Musik, keine gesetzlichen Lizenzen für die Nutzung audiovisueller Werke vorsieht, die Einführung von gesetzlichen Lizenzen für Zweitnutzungen erlaubt. § 122 des Gesetzes steht in Zusammenhang mit §§ 111 und 119 des Gesetzes, die gesetzliche Lizenzen und Zwangslizenzen für Kabel- und Satellitenweitersendungen vorsehen.

US Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend von 1998

Das US Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend von 1998 verpflichtet in § 416 die Rechtsnachfolger der Hersteller audiovisueller Werke zur Übernahme der Verpflichtungen des Herstellers zur Zahlung von Lizenzgebühren. Die Urheber audiovisueller Werke können von den Rechtsnachfolgern des Filmherstellers die Zahlung der Gebühren verlangen, vorausgesetzt, daß diese wußten oder hätten wissen müssen, daß das audiovisuelle Werk aufgrund von 'Tarifverträgen' hergestellt wurde, aufgrund derer die Urheber Lizenzgebühren verlangen können.

US Modellgesetz betreffend die Übertragung von Computerinformation von 1999

Das US Modellgesetz betreffend die Übertragung von Computerinformation (Uniform Computer Information Transactions Act) definiert in § 102(44) Massenmarktgeschäfte und in § 101(43) Massenmarktlizenzen. Massenmarktlizenzen sind Massenmarktgeschäfte, die auf standardisierten Bedingungen beruhen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Massenmarktlizenz ist, daß es sich um einen Vertrag mit einem Endverbraucher handelt und daß die Information in vorgefertigter Form angeboten wird bei Anwendung allgemeiner geschäftlicher Bedingungen. Regelungsgegenstand sind danach Geschäfte über 'Massenmarktinformation'. Darunter fallen nicht etwa Spezialcomputerprogramme für Unternehmen oder berufliche Zwecke, Informationen, die für bestimmte begrenzte Käuferkreise entwickelt wurden oder Computerprogramme, die nicht im Einzelhandel vertrieben werden oder Computerprogramme für berufliche Zwecke. Nicht eingeschlossen in den Begriff sind ferner Verträge, die den Weitervertrieb urheberrechtlich geschützter Werke betreffen oder Verträge, die sich an Kaufleute oder Unternehmen richten.

Voraussetzung für die Effektivität eines Massenmarktgeschäfts sind gemäß § 209 des Gesetzes:

1. Die Zustimmung [consent] des Endverbrauchers zu den allgemeinen geschäftlichen Bedingungen, wobei ein 'Klick' auf das 'Zustimmungs-Icon' genügen wird;
2. Die Abwesenheit überraschender Bestimmungen in den allgemeinen geschäftlichen Bedingungen;
3. Individuell ausgehandelte Bedingungen gehen allgemeinen geschäftlichen Bedingungen vor.

Das Gesetz gestattet also urheberrechtliche 'click-wrap'-Lizenzen. Das sind Lizenzen, deren Bedingungen sich auf der Webseite des Unternehmens der Informationsgesellschaft befinden und deren Bedingungen der Verbraucher mit einem Klick auf ein 'Icon' zur Webseite anerkennt, sodaß sie wirksam werden.

In der US-amerikanischen Literatur wird kontrovers diskutiert (John A. CHANIN: "The Uniform Computer Information Transactions Act – A Practitioner's View", The John Marshall Journal of Computer & Information Law, vol. XVIII, No. 2, Winter 1999/279-321 at 314; Gerold HERRMANN: "Establishing a Legal Framework for Electronic Commerce: the Work of the UN Commission on International Trade Law (UNCITRAL)", WIPO document WIPO/EC/CONF/99 SPK/24-C of Sept. 99 at 10; Mark A. Lemley: "Beyond Preemption: The Law and Policy of Intellectual Property Licensing", California Law Review 1999/111-172; Charles R. McManis: "The Privatization (or 'Shrink-Wrapping') of American Copyright Law", California Law Review 1999/173-190; David NIMMER, Elliot BROWN, Gary N. FRISCHLING: "The Metamorphosis of Contract into Expand", California Law Review 1999/19-77; Joel ROTHSTEIN WOLFSON: "Contract and Copyright Are not at War: a Reply to 'The Metamorphosis of Contract into Expand'", California Law Review 1999/79-110) in welchem Umfang der Rechtsinhaber den Erwerber urheberrechtlich mit einer 'Massenmarktlizenz' binden kann. Insbesondere wird diskutiert, ob urheberrechtliche Schrankenbestimmungen durch Lizenzbedingungen ausgeschlossen werden können und ob der Rechtsinhaber Endverbrauchern über das Urheberrecht hinausgehende Beschränkungen in der Nutzung auferlegen kann.

US Gesetz über elektronische Signaturen im globalen und nationalen Handel von 2000

Im internationalen Bereich kommt auch dem US Gesetz über elektronische Signaturen im globalen und nationalen Handel Bedeutung zu. Das Gesetz bestimmt in § 101(a) Abs. 1, daß einem Vertrag nicht allein deshalb die Wirksamkeit fehlt, weil er in elektronischer Form abgeschlossen wurde. Wenn aufgrund des (US-) Verbraucherschutzrechts die Schriftform verlangt wird, so ist es gemäß § 101(c) des Gesetzes zur Wirksamkeit grundsätzlich erforderlich, daß der Verbraucher zu der Nutzung der elektronischen Kommunikation sein Einverständnis erteilt.